

ERNEUERBARE ENERGIEN

WINDENERGIE – SICHERUNG DER ERHÖHTEN ANFANGSVERGÜTUNG FÜR INBETRIEBNAHMEN ÜBER DAS FÜNFTE BETRIEBSJAHR HINAUS – HANDLUNGSBEDARF IM JAHR 2017?



Sie haben Ihre Windenergieanlage im Jahr 2012 in Betrieb genommen und erhalten seitdem die erhöhte Anfangsvergütung für die ersten fünf Betriebsjahre?

Dann besteht dringender Handlungsbedarf im Jahr 2017, denn Sie möchten die erhöhte Vergütung sicherlich auch weiterhin erhalten.

Wenn Sie nichts tun, wird Ihr Netzbetreiber nach Ablauf des fünften Betriebsjahres den erzeugten Strom nur noch mit der wesentlich geringeren Grundvergütung abrechnen.

Was müssen Sie tun, um die Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung auch für die Zukunft sicherzustellen?

Das EEG sieht vor, dass sich der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung unter bestimmten Voraussetzungen verlängert, maximal jedoch auf insgesamt 20 Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme. Für die Bestimmung des Zeitraums der erhöhten Anfangsvergütung sind folgende Parameter relevant:

1. Referenzertrag der Windenergieanlage für einen Zeitraum von fünf Jahren.
2. Tatsächlich erzeugte und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Strommenge innerhalb von fünf Jahren ab Inbetriebnahme.
3. Für die Bestimmung des Inbetriebnahmemonats (und damit für den Beginn des Fünfjahreszeitraums) gilt folgende Fiktion:
 - a. Windenergieanlagen, die in der ersten Monatshälfte in Betrieb genommen werden, gelten am 1. des (tatsächlichen) Inbetriebnahmemonats als „in Betrieb genommen“.
 - b. Windenergieanlagen, die in der zweiten Monatshälfte in Betrieb genommen werden, gelten am 1. des Folgemonats als „in Betrieb genommen“.
4. Der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung ergibt sich dann aus den Regelungen des zum Zeitpunkt der tatsächlichen Inbetriebnahme geltenden EEG 's.

Betrachten wir nun eine Windenergieanlage, die am 20. Juni 2012 in Betrieb genommen wurde. Fiktiver Zeitpunkt der Inbetriebnahme ist der 1. des Folgemonats, also der 1. Juli 2012. Maßgebend für die Berechnung des Fünfjahres-Stromertrags ist somit der Zeitraum Juli 2012 bis Juni 2017.

Zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme galt das EEG 2012 vom 28. Juli 2011 i.d.F. vom 17. August 2012. Maßgebende Vorschrift für die Verlängerung des Zeitraums der erhöhten Anfangsvergütung ist § 29 Abs. 2 EEG 2012. Dort heißt es:

„(1) Für Strom aus Windenergieanlagen beträgt die Vergütung 4,87 Cent pro Kilowattstunde (Grundvergütung).

(2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Vergütung in den ersten fünf Jahren ab der Inbetriebnahme der Anlage 8,93 Cent pro Kilowattstunde (Anfangsvergütung). Diese Frist verlängert sich um zwei Monate je 0,75 Prozent des Referenzertrages, um den der Ertrag der Anlage 150 Prozent des Referenzertrages unterschreitet. Referenzertrag ist der errechnete Ertrag der Referenzanlage nach Maßgabe der Anlage 3 zu diesem Gesetz. Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, um 0,48 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen nach § 6 Abs. 5 nachweislich erfüllen.“

ÜBER BDO UND BDO ARBICON

BDO zählt mit über 1.900 Mitarbeitern an 26 Standorten zu den führenden Gesellschaften für Wirtschaftsprüfung und prüfungsnahen Dienstleistungen, Steuerberatung und wirtschaftsrechtliche Beratung sowie Advisory Services in Deutschland. Die BDO ARBICON in Oldenburg gehört seit Januar 2016 zur BDO Gruppe. Sie verfügt über umfassendes langjähriges Experten-Know-how im gesamten Bereich der Erneuerbaren Energien.

www.bdo.de

www.bdo-arbicon.de

KONTAKT

BDO ARBICON GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Frank Reiners

Partner

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Tel.: +49 441 98050266

frank.reiners@bdo-arbicon.de



Klemens Lücke

Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Tel.: +49 441 98050255

klemens.lueke@bdo-arbicon.de

Was muss der Anlagenbetreiber veranlassen, um ggf. die verlängerte Anfangsvergütung zu erhalten?

Zunächst benötigt er ein sogen. „Referenzzertifikat“, erhältlich bei der Fördergesellschaft Windenergie e.V. in Kiel.

Sodann muss der Anlagenbetreiber einen Wirtschaftsprüfer konsultieren und ihm das Referenzzertifikat sowie Ermittlungen und Nachweise zu den tatsächlichen Erträgen der Anlage (oder der Anlagen) im maßgebenden Fünfjahreszeitraum vorlegen und eine entsprechende Auftragsvereinbarung mit dem Wirtschaftsprüfer abschließen.

Der Wirtschaftsprüfer prüft die Ermittlungen zu den tatsächlichen Erträgen der Anlage (oder der Anlagen) und bestätigt den Windstromertrag in einem „Ertragstestat“. Anschließend berechnet der Wirtschaftsprüfer nach den Vorgaben in § 29 Abs. 2 EEG 2012 den verlängerten Zeitraum für die Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung und bestätigt dieses in einem „Anlagenzertifikat“. Der Anlagenbetreiber übergibt das Anlagenzertifikat, das Referenzzertifikat und das Ertragstestat an den Netzbetreiber und erhält dann für den ermittelten Zeitraum die erhöhte Anfangsvergütung.

Setzen wir das Beispiel fort:

Referenzertrag für die WEA (Vestas V90-2.0 MW):	30.697.642 kWh
Tatsächlicher Ertrag der WEA (5-Jahre) im Zeitraum Juli 2012 bis Juni 2017:	20.852.760 kWh

$(20.852.760/30.697.642)*100 =$	67,93 %
---------------------------------	---------

Der Quotient „tatsächlicher Ertrag zu Referenzertrag“ unterschreitet den Referenzertrag „150 %“ um	82,07 %
--	---------

Je 0,75 % Unterschreitung erfolgt eine Verlängerung um 2 Monate $(82,07/0,75*2) =$	218,85 Monate
Gerundet:	219 Monate

Rechnerischer Absenkungstermin wäre somit der 01. Juli 2017 zuzüglich 219 Verlängerungsmonate = 30.8.2035. Da die maximale EEG-Vergütungsdauer jedoch auf 20 Jahre zuzüglich dem Jahr der Inbetriebnahme begrenzt ist, endet der Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung in diesem Beispiel am 01. Januar 2033.

Und ganz wichtig:

Sie müssen Ihre im Jahr 2012 in Betrieb genommene WEA bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) gem. § 6 Abs. 1 Nr. 3 b i.V.m. § 6 Abs. 3 Nr. 2 der Anlagenregisterverordnung (AnlagRegV) innerhalb von drei Wochen, nachdem der Netzbetreiber Ihnen die Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung mitgeteilt hat, zur Eintragung in das bei der BNetzA geführte Anlagenregister anmelden. Eine unterlassene Eintragung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit beträchtlichen Geldbußen sanktioniert werden.

BDO ARBICON berät seit 2005 bundesweit und zuverlässig Anlagenbetreiber in dieser Angelegenheit. Sprechen Sie uns daher gerne an.